

TOLERANZPAPIER

©Übersetzung von Gero Greb nach bestem Wissen und Gewissen

Dabei wurde die Beamtensprach, sowie die Darstellung so weit wie möglich übernommen.

EIN EUROPÄISCHER RAHMEN NATIONALES STATUT FÜR DIE FÖRDERUNG DER TOLERANZ

HIER EINE ÜBERSICHT FÜR DIE LEGISLATIVEN DER EUROPÄISCHEN STAATEN UM ENTSPRECHENDE GESETZE ZU ERLASSEN

Die Achtung der Menschenwürde basiert auf Anerkennung von menschlicher Vielfalt und dem inhärenten Recht jeder Person, anders zu sein,

Toleranz postuliert eine offene Ansicht zu nicht vertrauten Ideen und Lebensformen, Das Konzept der Toleranz ist das Gegenteil von jeder Form gesetzwidriger Diskriminierung,

Toleranz spielt eine wichtige Rolle beim Ermöglichen erfolgreicher Koexistenz von unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer einzelnen nationalen Gesellschaft,

Während solche Koexistenz die Struktur der nationalen Gesellschaft bereichert und stärkt, sollte es die Grundidentität dieser Gesellschaft oder seiner gemeinsamen Werte, Geschichte, Ziele und Ziele nicht beeinflussen,

Integration innerhalb einer einzelnen nationalen Gesellschaft bedeutet keine Angleichung,

Koexistenz und Kooperation innerhalb einer demokratischen Gesellschaft erfordern, dass Personen und Gruppen einander gegenseitige Zugeständnisse machen.

Die Achtung vor den unverwechselbaren Merkmalen von unterschiedlichen Gruppen, sollte die gemeinsamen Verpflichtungen verantwortungsvoller Staatsbürgerschaft innerhalb einer demokratischen und offenen Gesellschaft nicht als ein Ganzes schwächen.

Deswegen sollten folgende Gesetze erlassen werden:

Abschnitt 1. Definitionen

Der Zweck dieser Statuten:

(a) „Gruppen“ meint: Eine Anzahl von Menschen hat bestimmte Rassenzugehörigkeit oder kulturellen Wurzeln, Volkszugehörigkeit oder Abstammung, Religionszugehörigkeit oder sprachliche Verbindungen, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung oder andere Merkmale ähnlicher Natur.

(b) "Gruppenverleumdung" bedeutet: Diffamierende Kommentare in der Öffentlichkeit machen, die sich gegen eine Gruppe - oder Mitglieder davon - richten, wie in Absatz (a) definiert, mit der Absicht zur Gewalt aufzustacheln, die Gruppe verleumdet, verspottet oder sie falschen Beschuldigungen unterzieht.

Erläuternde Notizen:*

(i) Diese Definition deckt auch "Blutverleumdungen"

(*Blutanklage, Blutbeschuldigung, Blutgerücht*, - englisch *blood libel* - sagt gesellschaftlich diskriminierten Minderheiten – meist Juden – Ritualmorde nach) an Angehörigen einer Mehrheitsgruppe ab. Sowie antisemitische Beleidigungen und auch Behauptungen, z.B, "Zigeuner sind Diebe" oder "Moslems sind Terroristen".

(ii) Das ist so zu verstehen, dass es sein kann, dass die "Gruppenverleumdung" auf Mitglieder der Gruppe aus einer anderen Zeit (einer anderen historischen Ära) oder von einem anderen Ort stammen (über die Grenzen des aktuellen Staates).

(c) "Verbrechen aus Hass" bedeutet: Jede strafbare Tat definiert sich daraus, dass sie gegen Personen oder Eigenschaften begangen wird, wo die Opfer oder Ziele wegen ihrer Rasse oder Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft zu einer Minderheit wie in Absatz (a) definiert, attackiert werden.

(d) "Toleranz" bedeutet: Respektieren Sie für und Annahme des Ausdrucks, Erhaltung und Entwicklung der deutlichen Identität einer Gruppe wie in Absatz (a) definiert . Diese Definition ist ohne Vorurteile zum Prinzip der Koexistenz von unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft.

*Erläuternde Notizen müssen als eine authentische Interpretation des Textes der Rahmenrichtlinien betrachtet werden. Sie sollten auch als Basis für Haupt- oder Nebengesetze dienen

Erläuternde Notiz:

Koexistenz von unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft erfordert, inter alia, ein Wissen von lokaler Sprache als Kommunikationsmittel mit Verwaltungen und dem sozialen Umfeld.

Abschnitt 2. Zweck

Der Zweck dieser Statuten ist:

(a) Förderung der Toleranz innerhalb der Gesellschaft, ohne die gemeinsamen Verpflichtungen zu schwächen, die eine einzelne Gesellschaft zusammenhalten.

(b) Pflege der Toleranz zwischen verschiedenen Gesellschaften.

(c) Bekämpfung der Verbrechen aus Hass wie in Abschnitt 1(c) definiert.

(d) Verdammen aller Manifestationen der Intoleranz, basierend auf Abneigung, Bigotterie und Vorurteilen.

(e) Ergreifen konkreter Maßnahmen, um Intoleranz im Besonderen mit Blick auf Rassismus, Hautfarbe, ethnische Diskriminierung, religiöse Intoleranz, totalitäre Ideologien, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Antifeminismus und Homosexuellenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Erläuternde Notizen:

- (i) Diese Formulierung geht nicht ins Detail innerhalb des Abschnitts. So wird von religiöser Intoleranz angenommen: Islamophobie, Antichristentum usw. Bei ethnischer Diskriminierung wird z.B. angenommen, Antisemitismus (Zigeuner) Aktivitäten.
- (ii) Antisemitismus wird als eine separate Einstellung aufgelistet, da es die Begriffe von verschiedenen Bereichen überlagert. Es wird sicher nicht auf religiöse Intoleranz beschränkt (Konvertieren rettete keine Juden vor der Ausrottung unter den Nazis).

Abschnitt 3. Garantien von Rechten

Toleranz (wie in Abschnitt 1 (d) definiert) soll für jede Gruppe garantiert sein (wie in Abschnitt 1(a) definiert). Besonders im Rahmen der Menschenrechte wie folgend genannt:

Erläuternde Notizen:

- (i) die Liste der aufgezählten Menschenrechte ist unten nicht erschöpfend aufgeführt.
- (ii) die Rechte, wie unten aufgeführt, müssen auf eine breite Art interpretiert werden.
- (iii) Es ist wichtig, zu betonen, dass Toleranz nicht nur von staatlichen Körperschaften, sondern auch von einzelnen Personen ausgeübt werden muss und die die Mitglieder der einen Gruppe *gegenüber* einer anderen einschließt.
- (iv) Toleranzgarantie muss nicht nur verstanden werden, als eine vertikale Beziehung (Regierung zu Personen), sondern auch als eine waagerechte Beziehung, (Gruppen zu Gruppen und Personen zu Personen). Es ist die Verpflichtung der Regierung, sicherzustellen, dass Intoleranz weder in vertikalen noch in waagerechten Beziehungen ausgeübt wird.

(a) Die Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und das - unabhängig von Grenzen - in Wort, Schrift oder Druck, und Rundfunk oder elektronischen Medien (einschließlich Internet).

(b) Religionsfreiheit und Glaube, die entweder individuell oder in Gemeinschaft mit anderen ausgedrückt werden und die Folgendes beinhalten:

- (i) Die Freiheit, diese Religion oder diesen Glauben zu zeigen, in Verehrung, Befolgung, Ritualen, Riten, Übung und Lehre; und
- (ii) Die Freiheit, sich zu ändern oder seine Religion abzulehnen.

(c) Vereinigungsfreiheit mit anderen Mitgliedern der Gruppe mit Blick darauf, seine spezielle Kultur, Lebensform, Religion oder Sprache zu fördern.

(d) Die Freiheit der friedlichen Versammlung einschließlich gewaltloser Paraden und Demonstrationen.

(e) Die Freiheit an Wahlen teilzunehmen, abhängig von allgemeinen Vorschriften wie Staatsbürgerschaft, Mindestalter und Residenz.

- (f) Die Freiheit, über öffentliche Angelegenheiten mitzubestimmen, einschließlich des Zugangs zum öffentlichen Dienst, nach den allgemeinen Vorschriften bezüglich der Staatsbürgerschaft und allgemeinen Qualifikationen.
- (g) Das Recht auf Staatsangehörigkeit, basierend auf Geburt oder langfristiger Residenz.
- (h) Freizügigkeit – volle Bewegungsfreiheit im europäischen Raum.
- (i) Das Recht auf Privatsphäre.
- (J) Freiheit des Zugangs zu Berufen, die allgemeinen Qualifikationen und einzelnen Wirtschaftstätigkeiten unterworfen sind.
- (k) Freiheit der Bildung sowohl in der Sprache der Gruppe, als auch entsprechend seinen religiösen und kulturellen Traditionen.
- (l) Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allgemeinen kulturellen Aktivitäten.
- (m) Recht auf Eigentum und auf Erben.
- (n) Recht auf Wohnung.
- (o) Recht auf Arbeit, einschließlich freie Wahl von Arbeit und gleiche Bezahlung für gleichgestellten Funktionen.
- (p) Recht auf medizinische Versorgung und Sozialversicherung.

Abschnitt 4. Beschränkungen

Die in Abschnitt 3 garantierten Rechte sind den folgenden Beschränkungen unterworfen, angewandt auf eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige angemessene Art:

Erläuternde Notizen:

- (i) die Liste von Beschränkungen wie unten aufgezählt ist erschöpfend.
- (ii) die Beschränkungen, wie unten aufgeführt, müssen auf eine einschränkende Art interpretiert werden.
- (iii) die Beschränkungen werden hier in einer generischen Art aufgezählt. Nicht jedes Recht oder untergeordnete Recht, das in Abschnitt 3 garantiert ist, ist unbedingt jeder hier erwähnten Beschränkung unterworfen.

- (a) Nationale oder internationale Sicherheit.

Erläuternde Notiz:

Toleranz darf nicht als ein Mittel für die Duldung von Terrorismus oder als Vorwand für jene verwendet werden, die versuchen den inneren oder internationale Frieden und die Sicherheit zu stürzen/zu gefährden.

- (b) Öffentliche Machtbefugnisse

Erläuternde Notizen:

- (i) Ein Paradebeispiel: Es muss verstanden werden, dass Demonstrationen (in Ausübung der Versammlungsfreiheit) nicht toleriert werden, wenn sie voraussichtlich in Unruhen ausarten oder die Rechte anderer verletzen könnten.

(ii) ein anderes Beispiel ist das, dass es Personen nicht erlaubt ist, angesichts der Notwendigkeit zur Bekämpfung der Kriminalität, ihre Gesichter in der Öffentlichkeit zu bedecken (Vermummungsverbot).

(iii) Öffentliche Macht ist nicht nur auf Angelegenheiten von Verbrechen und Gewalttätigkeit beschränkt. So kann eine Stadt, die Regeln plant und Zonen einteilt, einen Versuch außer Kraft setzen, eine Stelle der Verehrung an einen bestimmten Standort zu bauen.

(c) Rechtsordnung.

Erläuternde Notiz:

Toleranz bedeutet nicht, dass eine Gruppe sich von der Gesellschaft als Ganzes trennen und die Notwendigkeit zurückweisen kann, mit anderen Gruppen zu kommunizieren.

(d) Öffentliche Moral.

Erläuternde Notiz:

Beispiele: Toleranz bedeutet keine Akzeptanz solcher Praktiken, wie die Beschneidung von Frauen, Zwangsheirat, Polygamie oder jede Form von Ausbeutung oder Herrschaft über die Frauen.

(e) Gesundheitswesen.

Erläuternde Notiz:

Beispiel: Das Berufungsgericht in England (pro Lord Denning) fand keinen Fehler, in der Weigerung eines Schokoladenherstellers, einen bärtigen Sikh, in Anbetracht einer Gefahr der Verschmutzung mit Bakterien, zu beschäftigen.

(f) Schutz der Rechte und Freiheiten von anderen.

Erläuternde Notizen:

(i) Toleranz ist eine zweiseitige Straße. Mitglieder einer Gruppe, die von Toleranz profitieren möchten, müssen Toleranz auch gegenüber der Gesellschaft und auch zu Mitgliedern von anderen Gruppen, zu Dissidenten oder anderen Mitgliedern ihrer eigenen Gruppe praktizieren.

(ii) Es gibt keinen Grund, zu Intoleranten nachsichtig zu sein. Dies ist besonders wichtig, soweit Meinungsfreiheit betroffen ist: Diese Freiheit darf nicht missbraucht werden, um andere Gruppen zu diffamieren.

Abschnitt 5. Einwanderer (Migranten)

(a) Toleranz (wie in Abschnitt 1 (d) definiert) muss jeder Gruppe garantiert werden, ob sie langjährige gesellschaftliche Wurzeln hat oder erst seit kurzem, besonders in Folge der Einwanderung, in dem betreffenden Land ist

(b) Einwanderer, für ihren Teil, müssen das Prinzip der Koexistenz von unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer einzelnen Gesellschaft ausüben.

(c) Wenn ein Migrant, der zwar in einem Staat aufgenommen wurde, aber keine Staatsbürgerschaft erworben hat, eindeutig nicht bereit ist, sich dem Prinzip der Koexistenz, von unterschiedliche Gruppen innerhalb einer einzelnen nationalen Gesellschaft anzupassen, kann er dazu gezwungen werden diesen Staat (nach internationalen legalen Standards) zu verlassen.

Erläuternde Notizen:

- (i) Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten : "Niemand darf ausgewiesen werden ... aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist.“ Offensichtlich ist Absatz (c) nicht mehr anwendbar, sobald ein Migrant die neue Staatsangehörigkeit erworben hat.
- (ii) Auch bei Ausländern ist zu beachten, dass unter Artikel 4 desselben Protokolls "kollektive Ausweisung von Ausländern verboten ist". Die Entscheidung, ob ein neuer Gastarbeiter das Recht verloren hat, innerhalb des Staats zu bleiben, muss deshalb durch ein angemessenes gerichtsähnliches oder gerichtliches Verfahren auf Einzelfall-Basis getroffen werden.
- (iii) Das Recht, Gastarbeiter/Migranten auszuweisen die "gegen Gemeinwohl oder Moral verstoßen", ist klar in Artikel 19(8) der Europäischen Sozialcharta festgelegt.
- (iv) Die Frage, ob ein ausländischer Gastarbeiter eindeutig widerwillig ist, sich dem Prinzip der Koexistenz von unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer einzelnen nationalen Gesellschaft zu fügen, muss von einer richterlich oder richterähnlichen Institution geklärt werden.
- (V) Bei Aufnahme in einen Staat sollte darauf geachtet werden, dass der ausländischen Gastarbeitern eine Erklärung unterschreibt, in der er bestätigt, dass ihm der Absatz (C) aberkannt gemacht wurde.

Abschnitt 6. Durchführung

Um Durchführung dieser Statuten sicherzustellen, soll die Regierung:

Erläuternde Notiz

Es versteht sich von selbst, dass der Erlass einer Satzung zur Förderung der Toleranz nicht von selbst genügt. Es muss einen Mechanismus geben, der vor Ort sicherstellt, dass das Statut nicht nur auf dem Papier bleibt, sondern auch tatsächlich in der Realität durchgeführt wird.

- (a) Fühlen sie sich daher für den speziellen Schutz von gefährdeten und benachteiligten Gruppen verantwortlich.

Erläuternde Notizen:

- (i) Mitglieder von gefährdeten und benachteiligten Gruppen sind zusätzlich, zum allgemeinen Schutz, der von der Regierung jeder Person innerhalb des Staats gewährleistet werden muss, zu speziellen Schutzangebot berechtigt.
 - (ii) Der besondere Schutz für die Mitglieder der gefährdeten und benachteiligten Gruppen bedeutet eine Vorzugsbehandlung. Streng genommen geht diese Vorzugsbehandlung über reinen Respekt und Akzeptanz, die die Wurzeln der Toleranz sind (siehe die Definition von Toleranz in Abschnitt 1 (d)), hinaus. Dennoch ist die vorliegende Bestimmung durch die Verbindung zwischen historischer Intoleranz und Anfälligkeit gerechtfertigt.
 - (iii) Die Antwort auf die Frage, welche Gruppe gefährdet oder in einer besonderen Gesellschaft benachteiligt ist, variiert von einem Land zum anderen.
- (b) Unbeschadet der bestehenden Kontrollmechanismus, sollte die Einrichtung einer speziellen Verwaltungseinheit eingerichtet werden, um die Umsetzung dieser Satzung zu überwachen.

Erläuternde Notiz:

(i) Die Durchführung dieser Bestimmungen hängt von der vorhandenen Struktur in dem betreffenden Staat ab. In dem Land, das schon eine Verwaltungskörperschaft aufgebaut hat, die die entsprechenden Kompetenzen hat, diese Statuten zu beaufsichtigen, muss keine weitere Maßnahmen ergriffen werden. Wo keine solche Körperschaft existiert, muss es eine aufgestellt werden.

(ii) Diese spezielle Aufsichtsbehörde sollte am besten innerhalb des Justizministeriums installiert sein (obwohl - das Ministerium des Inneren wäre eine andere vernünftige Möglichkeit).

(c) Einsetzung einer Nationale Toleranzüberwachungskommission als unabhängige Körperschaft – besetzt mit bedeutenden Personen die nicht im Staatsdienst sind und bekannt dafür sind Toleranz zu fördern. Die Kommission wird ermächtigt zu:

(i) Festlegung allgemeiner Richtlinien und bestimmter Empfehlungen zum Handeln.

(ii) Aussichten formulieren, bezüglich des Grades, zu dem dieses Statuten in die Praxis umgesetzt werden.

(iii) Verbreitung solcher Richtlinien, Empfehlungen und Ansichten durch die Medien und sonstige Kommunikationswege.

(iv) Förderung internationale Kooperation mit ähnlichen Körperschaften in anderen Staaten.

Erläuternde Notizen:

(i) Die Art der Aufgaben wie in (b) und (c) benannt, macht die Existenz von zwei nationalen Körperschaften nötig, für die Durchführung dieser Statuten. Die erste, auf den in Absatz (b) verwiesen wird, ist eine staatliche Abteilung; die zweite unter Absatz (C) genannt ist unabhängig von der jeweiligen Regierung, da sie unabhängig (nicht im Gegensatz zu einem speziellen Ombudsmann) handelt.

(ii) Die unabhängige Kommission wird dazu ermächtigt auszudrücken, dass ihre Absichten, die Durchführung der Statuten, alle betreffen. Durchführung in diesem Kontext schließt ein (aber wird nicht beschränkt) auf die Verhängung von Strafsanktionen und verstärkte Bildung und Medienpräsenz.

(iii) die unabhängige Kommission wird auch dazu ermächtigt, nationale oder internationale Konferenzen, Arbeitsgruppen, Seminare usw. zu organisieren.

Abschnitt 7. Strafsanktionen

(a) Die folgenden Handlungen werden als Straftaten angesehen, als schwere Verbrechen:

(i) Verbrechen aus Hass, wie in Abschnitt 1 (c) definiert.

(ii) Aufwiegelung zu Gewalttätigkeit gegen eine Gruppe wie in Abschnitt 1 (a) definiert .

(iii) Gruppenverleumdung wie in Abschnitt 1 (b) definiert.

(iv) Öffentlich geäußerte Sympathie einer totalitären Ideologie, Xenophobie (Ausländerhass) oder eines Antisemitismus'.

(V) Öffentliches Einverständnis oder Leugnung der Massenvernichtung der Juden (Holocaust).

(vi) Öffentliches Einverständnis oder Ablehnung jedes anderen Völkermordes, dessen Existenz vom internationalen Strafgerichtshof oder von einem anderen Tribunal als solcher anerkannt wurde.

Erläuternde Notiz:

Dieser Unterabschnitt definiert Taten als strafbare und schlimme Verbrechen. Der obige Unterabsatz (vi) beeinflusst keine öffentlichen (oder privaten) Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten, soweit sie nicht von internationaler Gerichte entsprechend entschieden wurden!

(b) Jugendliche die Verbrechen wie in Absatz (a) begehen, werden dazu verurteilt an einem Rehabilitationsprogramm teilzunehmen, um in ihnen eine Kultur der Toleranz aufzubauen.

(c) Verbrechen wie in Absatz (a) aufgeführt, werden nicht als politische Verstöße mit der Möglichkeit der Auslieferung betrachtet.

(d)

(e) Opfer von Verbrechen wie in Absatz (a) haben das Recht, sowohl gegen die Übeltäter vorzugehen, als auch ein Recht auf Wiedergutmachung.

(f) Kostenlose Rechtshilfe soll den Opfer von Straftaten, wie in Absatz (a) genannt, unabhängig der Einstufung bezüglich der Mittellosigkeit angeboten werden,.

Abschnitt 8. Bildung

Die Regierung soll Folgendes sicherstellen:

(a) Schulen, von der Grundschule an aufwärts, führen Kurse ein, die die Schüler und Studenten dazu ermutigen, Vielfalt zu akzeptieren und zu fördern ebenso ein Klima der Toleranz ,in Bezug auf die Qualitäten und Kulturen der anderen.

Erläuternde Notizen:

(i) Das Prinzip ist schon vor vielen Jahren angenommen worden (vgl. Die Erklärung über die Intoleranz - eine Bedrohung der Demokratie, durch das Ministerkomitee des Europarats am 14. Mai 1981).

(ii) Es ist sehr wichtig, mit solchen Kursen so früh wie möglich *d.h.* in der Grundschule zu beginnen. Auch müssen diese Kurse auf höheren Ebenen der Bildung, bis zu und einschließlich der Universitäten angeboten werden.

(b) Ähnliche Kurse sollen in die Ausbildung von jenen integriert werden, die im Militär und in den Strafverfolgungsbehörden dienen.

(c) Ausbildungs- und Toleranzbewusstseinskurse werden mit der Betonung auf gewerbsmäßige Gruppen, für verschiedene Schichten von der Gesellschaft verfügbar gemacht.

Erläuternde Notizen:

(i) Ausbildung muss als Teil kontinuierlicher Erwachsenenbildung verfügbar gemacht werden.

(ii) Es ist besonders wichtig, die entsprechende Weiterbildung von Rechtsanwälten (einschließlich Richtern und Justizpersonal), Verwalter, Polizeibeamte, Doktoren usw. sicherzustellen.

(d) Materialien für Toleranzbewusstseinskurse (einschließlich Lehrpläne), werden von den Bildungsministerien entwickelt, um den Bedarf zu decken.

(e) Ausbilder werden auf eine Art ausgebildet, die sie befähigt, andere in Toleranzbewusstseinskursen zu trainieren.

(f) Abteilungen für Bildung sollen sicherstellen, dass Lehrmaterialien in den öffentlichen Kursen frei von Anspielungen und Beleidigungen gegen eine Gruppe sind - wie in Abschnitt 1 (a) definiert.

(g) Die Produktion von Büchern, Spielen, Zeitungen, Berichten, Zeitschriftenartikel, Filmen und Fernsehprogrammen, die ein Klima der Toleranz fördern, werden ermutigt und - wo notwendig - von den Regierungen subventioniert.

Abschnitt 9. Massenmedien

(a) Die Regierung soll sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkstationen (Fernsehen und Radio) einen vorgeschriebenen Prozentsatz ihrer Programme der Förderung eines Klimas der Toleranz - gemäß § 8 (f) - widmen.

(b) Die Regierung soll alle Massenmedien in Privatbesitz (einschließlich der gedruckten Presse) ermutigen, ein Klima der Toleranz zu fördern, laut Abschnitt 8 (f).

(c) Die Regierung soll all die Massenmedien ermutigen (sowohl Öffentliche als auch Private), einen ethischen Verhaltenskodex zu übernehmen, welcher das Verbreiten von Intoleranz verhindert. Dies wird von einer Massenmedienbeschwerdekommission beaufsichtigt.

Erläuternde Notizen:

(i) Dies ist eine delikate Angelegenheit, insofern, als es keine Absicht gibt, die Medien zu zensurieren. Es wird angenommen, dass die Medienbeschwerdekommission aus unabhängigen Personen besteht, aber es muss den Medien, nicht der Regierung, selbst überlassen werden, von was und wie sie berichten.

(ii) Es gibt ein ähnliches Problem das Internet betreffend - durch das Verbreiten von Intoleranz. Jedoch, wird gegenwärtig in einem breiteren Kontext im Cyberspace über Initiativen diskutiert, um eine legale Regelung zu bewirken. Es ist noch zu früh, um etwas darüber zu sagen, wie dieses Problem gelöst werden kann.

Dieser Text wurde vorbereitet unter der Ägide des *Europäischen Rates auf Toleranz und Versöhnung* von einer Expertengruppe bestehend aus: Yoram Dinstein (Vorsitz), Ugo Genesio, Rein Müllerson, Daniel Thürer und Rüdiger Wolfrum.